

# Reichs = Gesetzblatt.

## N<sup>o</sup> 2.

**Inhalt:** Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kommunal-Schuldverschreibungen. S. 3. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und der Schweiz. S. 4.

Nr. 2826.) Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Mündelgeld in Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kommunal-Schuldverschreibungen. Vom 28. Dezember 1901.

Auf Grund des §. 1807 Absf. 1 Nr. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Bundesrath beschlossen,

die Kur- und Neumärktischen Ritterschaftlichen Kommunal-Schuldverschreibungen zur Anlegung von Mündelgeld für geeignet zu erklären.

Berlin, den 28. Dezember 1901.

Der Reichskanzler.

Graf von Bülow.